



ABFALLWIRTSCHAFT AM SCHEIDEWEG

MECHANISCH-
BIOLOGISCHE
ODER THERMISCHE
ABFALLBEHANDLUNG



Beste
Verfügbare
Technik



Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

Deutsche Projekt Union GmbH, Köln
im Auftrag der ITAD, Würzburg

ITAD
Eichhornstr. 5
97070 Würzburg
Tel.: (0931) 1 35 69
Fax: (0931) 5 74 46
eMail: zvaws@t-online.de

DPU Deutsche Projekt Union GmbH
Graeffstr. 5
50823 Köln
Tel.: (0221) 5 74 02-765
Fax: (0221) 5 74 02-767
eMail: dpu@dpu.de
<http://www.dpu.de>

Deutsche Projekt Union GmbH, Köln, Dezember 2000

Die bereits seit geraumer Zeit kontrovers diskutierte Einführung alternativer mechanisch-biologischer Verfahren zur Abfallbehandlung wird derzeit von der Bundesregierung durch die geplante

**Verordnung über die umweltverträgliche
Ablagerung von Siedlungsabfällen und
über biologische Abfallbehandlungsanlagen**

in konkreter Form vorbereitet.

Diese Artikelverordnung, deren Entwurf am 27.10.00 vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet wurde, besteht im Einzelnen aus folgenden Regelungen:

Artikel 1

**Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung
von Siedlungsabfällen
(Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV)**

Artikel 2

**Dreißigste Verordnung zur Durchführung des
Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung
von Abfällen - 30. BImSchV)**

Artikel 3

**Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
(Anhang 23: Mechanisch-biologische
Abfallbehandlungsanlagen für Siedlungsabfälle)**

Die Beschlussfassung des Bundesrates über den Verordnungsentwurf ist für die 758. Sitzung am 21.12.00 vorgesehen.

Rahmenbedingungen für die Umweltverträglichkeit der Abfallentsorgung

Aufgrund der umweltpolitischen Anstrengungen der letzten Jahrzehnte gelten heute in der Bundesrepublik Deutschland höchste ökologische Standards.

Zur **Sicherung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung** werden deshalb durch

- **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)**
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

und die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder strenge Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Abfällen gestellt.

Diese Anforderungen beruhen auf dem Stand der Technik und leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Mensch und Natur.

Für die Eigentümer moderner Entsorgungsanlagen bedeutet dies, dass derartige Anlagen nach dem Vorsorgeprinzip zu errichten und zu betreiben sind, so dass schädliche Umwelteinwirkungen und Gefahren für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Vor diesem Hintergrund hat die 51. Umweltministerkonferenz (UMK) am 19./20.11.1998 beschlossen, dass es im Falle der Einführung alternativer mechanisch-biologischer Verfahren zur Abfallvorbehandlung keinerlei Abstriche an den für den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen und den für die Ablagerung der Abfallrestfraktion geltenden hohen Umweltstandards geben darf.

Nach diesem Beschluss der 51. UMK dürfen zur Vorbehandlung von Abfällen nur Verfahren eingesetzt werden, die die Anforderungen des Umweltschutzes (insbesondere der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes) sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfüllen und zudem auch tatsächlich solch qualitativ hochwertige Vorbehandlungsergebnisse erreichen können, die den Anforderungen der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) entsprechen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden hohen Umweltschutzstandards im Bereich der thermischen Vorbehandlung von Abfällen kann von einer Umweltverträglichkeit mechanisch-biologischer Verfahren jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn eine **tatsächliche ökologische Gleichwertigkeit** beider Verfahren besteht.

Das **Umweltbundesamt (UBA)** hat dazu im Juli 1999 einen „**Bericht zur ökologischen Vertretbarkeit der mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Restabfällen einschließlich deren Ablagerung**“ vorgelegt.

„Hinsichtlich der aktiven Gefährdungsminderung sind die Verfahren

- **BMA mit anschließender Abfallablagerung** und
- **MVA mit anschließender Abfallablagerung** grundsätzlich **nicht gleichwertig**, weil persistente organische Stoffe in biologischen Behandlungsanlagen prinzipiell nicht abgebaut werden können. Das biologische Behandlungsverfahren hat hier eine prinzipielle methodische Grenze“.

Auch der **Rat der Sachverständigen für Umweltfragen** hat sich mit dieser Thematik alternativer mechanisch-biologischer Abfallvorbehandlungsverfahren intensiv auseinandergesetzt. In seinem **Umweltgutachten für das Jahr 1998** hat der Sachverständigenrat diesbezüglich folgende Feststellung getroffen:

„Soweit deponiert werden muss, soll die Deponie möglichst geringe Nachsorge beanspruchen. Mit dem Kriterium des Glühverlustes oder des TOC-Wertes befindet man sich in der Abwehr der unüberschaubaren Fülle der organischen Substanzen auf der sicheren Seite.“

Diese Position wurde im **Umweltgutachten für das Jahr 2000** noch einmal ausdrücklich bestätigt. Der Sachverständigenrat sieht

„keinen Anlass vorzuschlagen, die Anforderungen der TASi im Hinblick auf den Glühverlust zu novellieren, da andere aussagekräftige Parameter nicht zur Verfügung stehen. Er erachtet es auch bei Berücksichtigung neuer Erkenntnisse nicht für gerechtfertigt, von den Kriterien für die Ablagerung von Restabfall abzuweichen“.

Bezüglich der immissionschutzrechtlichen Anforderung, die im Hinblick auf das Emissionspotential mechanisch-biologischer Anlagen erforderlich sind, weist der Sachverständigenrat darauf hin, dass auch diese Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) einhalten müssen.

Grundposition der Betreiber thermischer Abfallbehandlungsanlagen

Die Entscheidung, im Rahmen des Regierungskonzeptes für die Zukunft der Entsorgung von Siedlungsabfällen auch mechanisch-biologische Verfahren einzuschließen, stellt im Vergleich zu den bei der thermischen Abfallbehandlung angewandten außerordentlich hohen Umweltschutzstandards einen **gravierenden ökologischen Rückschritt** dar.

Aus der Sicht der Betreiber thermischer Abfallbehandlungsanlagen muss der im Bereich der thermischen Abfallvorbehandlung bereits seit langem bestehende Stand der Technik unbedingt gewahrt bleiben, um auch weiterhin die **Einhaltung der Schutzziele** des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften gewährleisten zu können.

Sollte dennoch an der politischen Zielsetzung festgehalten werden, mechanisch-biologische Verfahren im Rahmen der Abfallvorbehandlung mit einzubeziehen, sind die technischen Anforderungen, die aus Gründen der **ökologischen Gleichwertigkeit** an diese Verfahren zu stellen sind, auf demselben Niveau festzulegen, das bei thermischen Verfahren bereits seit langem bewährter Standard ist.

Damit ist es unabdingbar, auch für mechanisch-biologische Verfahren den im Bereich der thermischen Abfallvorbehandlung existierenden **Stand der Technik** als Anforderungsniveau vorzuschreiben.

Dies wird mit den vorliegenden Entwürfen der AbfAbIV und der 30. BImSchV allerdings bei weitem noch nicht erreicht.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass insbesondere durch einige in den Entwürfen enthaltene Ausnahmeverordnungen Umgehungstatbestände eröffnet werden, die geradezu zwangsläufig zu einem **Öko-Dumping** im Bereich der Abfallentsorgung führen.

Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Abfällen (AbfAbIV)

Die Abfallablagerungsverordnung regelt die Ablagerungskriterien der in MBA behandelten Abfälle. Die kritische Betrachtung des Kabinettsbeschlusses zeigt erhebliche Lücken auf, die im Sinne aller Betroffenen geregelt werden sollten, um Missverständnisse und Fehlinterpretation und die daraus resultierenden Folgen zu vermeiden.

Die Forderungen werden im Sinne eines sowohl vorbeugenden als auch nachhaltigen Umweltschutzes erhoben, um die Folgegenerationen nicht mit den Auswirkungen einer ökologisch nachteiligen Abfallentsorgung zu belasten.

Kabinettsbeschluss

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der AbfAbIV können Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Klärschlamm und andere Abfälle mit hohem Organikanteil noch bis zum **01. 06. 2005** auch dann abgelagert werden können wenn diese Abfälle die Deponierungskriterien der Anhänge 1 und 2 der AbfAbIV nicht erfüllen. Dabei kann die Ablagerung auf gesonderten Abschnitten von Deponien der Klasse II oder sogar auf Altdeponien möglich sein, die weder über eine geologische Barriere noch über eine Basisabdichtung nach den Anforderungen gem. Ziffer 10.4.1.3 der TASI verfügen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 „erlauben“, daß bis zum **15. 07. 2009**, Abfälle, die die Zuordnungskriterien für Deponieklasse I bzw. II des Anhangs 1 oder mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 2 erfüllen, auf Altdeponien abgelagert werden dürfen, auch wenn diese die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, und damit weder über eine geologische Barriere noch über eine Basisabdichtung nach den Anforderungen der Ziffer 10.4.1.3 der TASI verfügen, bzw. wenn sie die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis auf die allgemeinen Standortanforderungen und die geologische Barriere erfüllen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AbfAbIV sind die Ausnahmen zur Übergangsregelung des § 6 Abs. 1 AbfAbIV nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und

- die Nutzung vorhandener Behandlungskapazitäten oder
 - die Nutzung von Deponien, die die Anforderungen in § 3 Abs. 1 erfüllen und somit sowohl über eine geologische Barriere als auch über eine Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung verfügen,
- nicht zumutbar** ist.

Konsequenzen und notwendige Änderungen

Diese Regelung wurde laut Begründung der AbfAbIV aus Ziffer 12.1 der TASI übernommen. Jedoch wurde der grundlegend einschränkende Vorbehalt - mangelnde Behandlungskapazitäten - und die hiermit verbundenen Auflagen ausgeklammert. Bei der Übernahme dieser Regelung wurde darüber hinaus nicht berücksichtigt, dass sich die Ausgangssituation erheblich verändert hat. Zwischenzeitlich sind weitere Verbrennungskapazitäten nach dem Standard der 17. BImSchV geschaffen worden, so dass nicht TASI-gerechte Deponien ohne weiteres geschlossen werden könnten. In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, dass die Nutzung vorhandener hochwertiger Vorbehandlungskapazitäten **nicht zumutbar** sein soll (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbfAbIV). Vielmehr sind viele hochmodern ausgestattete thermische Behandlungsanlagen derzeit nicht ausgelastet, weil die Abfälle statt dessen ohne Vorbehandlung auf ökologisch fragwürdige Billigdeponien verbracht werden.

Durch diese Vorschriften wird die Abfallablagerung auf nicht TASI-gerechten Deponien bis zum 15.07.2009 legitimiert. Damit wird die historische Chance vertan, die Verfüllung technisch unzureichender Altdeponien baldmöglichst zu beenden.

Als Begründung führt der Ordnungsgeber zwar an, dass die Befristung auf den 15. 07. 2009 sich an Artikel 14 der EG-Deponierichtlinie 99/31/ EG orientiert. Dieser Argumentation ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Richtlinie der EG lediglich eine Mindestregelung darstellt, die bei der Umsetzung in nationales Recht verschärft werden kann. Für den Ordnungsgeber ist es somit durchaus möglich hier eine **wesentlich kürzere Übergangsfrist** festzusetzen und damit einen aktiven Beitrag für einen vorbeugenden Umweltschutz zu leisten.

Zielsetzung des Ordnungsgebers ist es, mit der AbfAbIV einen bundesweit einheitlichen Vollzug bei der Deponierung von Siedlungsabfällen zu gewährleisten.

Unter diesem Aspekt ist das Tatbestandsmerkmal der **Unzumutbarkeit** als ausschlaggebendes Zulässigkeitskriterium für die Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 AbfAbIV als **vollkommen verfehlt** zu bewerten, da dadurch **ein uneinheitlicher Vollzug** geradezu vorprogrammiert ist.

Aus diesem Grund sollte in § 6 Abs. 2 AbfAbIV bei der Prüfung der Zulässigkeit ausschließlich auf das

- **tatsächliche Vorhandensein geeigneter Vorbehandlungskapazitäten** und die
- **tatsächliche Verfügbarkeit von Ablagerungskapazitäten auf TASI-gerechten Deponien**

abgestellt werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 6 in Abs. 1 Satz 1 als Antragsberechtigungen für die Zulassung einer Ausnahme nicht etwa den Abfallerzeuger oder -besitzer, sondern den **Deponiebetreiber** benennt.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass der Betreiber einer technisch völlig unzulänglichen Deponie sich unter dem Deckmantel der Unzumutbarkeit durch eine derartige Ausnahme genehmigung einen allen rechtlichen Grundsätzen widersprechenden Vorteil gegenüber thermischen Abfallbehandlungsanlagen nach dem Standard der 17. BImSchV und auch gegenüber TASI-gerechten Deponien verschaffen kann.

Da sich aus der Begründung zur AbfAbIV ergibt, dass der Verordnungsgeber für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sogar eine überregionale Prüfung des Vorhandenseins geeigneter Behandlungskapazitäten bzw. TASI-gerechter Deponierung vorsieht, muss bei objektiver Betrachtung die Schlussfolgerung gezogen werden, dass hier anscheinend ein redaktionelles Versehen des Verordnungsgebers vorliegt.

Im Sinne der gebotenen Klarstellung wird deshalb dringend empfohlen, den Begriff des Deponiebetreibers durch den Begriff des **Abfallbesitzers** zu ersetzen.

Die Deponiezuordnungskriterien in Anhang 1 entsprechen Anhang B der TASI. Sie sind ohne Veränderung in die AbfAbIV übernommen worden. Daraus ergibt sich, dass die darin enthaltenen Zuordnungskriterien aufgrund des Ordnungsranges unmittelbare Geltung erlangen.

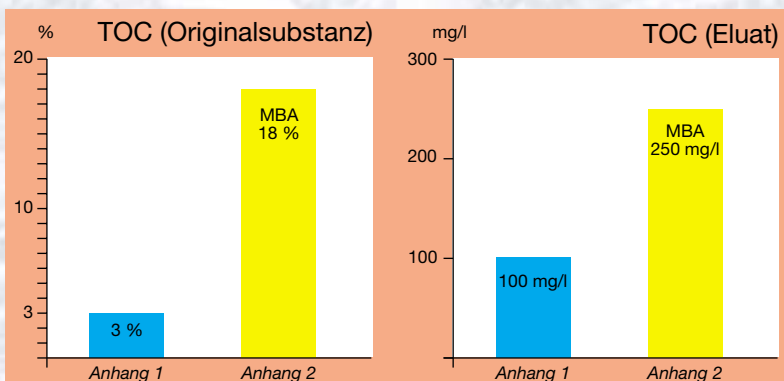
Der hiermit künftig sichergestellte bundesweit einheitliche Verwaltungsvollzug ist ausdrücklich zu begrüßen.

Anhang 2 gilt ausschließlich für die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen. Im Vergleich der Zuordnungskriterien des Anhangs 1 für Deponieklasse II liegen **deutliche Unterschiede bei den Grenzwerten für den Organikanteil** vor.

	Anh. 1	Anh. 2
TOC (Originalsubstanz)	≤ 3 %	≤ 18 %
TOC (Eluat)	100 mg/l	250 mg/l

In der Kabinettsfassung wurde der Parameter Glühverlust gestrichen. Der obere Heizwert wurde neu aufgenommen und kann gem. Fußnote 2 alternativ zum TOC angewandt werden.

In Anhang 4 Ziffer 3 werden die für Kontroll- und Deklarationsanalysen ausgearbeiteten Überschreitungsmöglichkeiten genannt, die die einmalige Überschreitung des Parameters im Rahmen von fünf aufeinanderfolgenden Analysen um 2 % für TOC (Nr.2), 50 mg/l für TOC (Eluat, Nr. 4.03) um 50 % des AT₄-Wertes (Nr. 5), um 1000 kJ/kg für den Oberen Heizwert (Nr. 6) sowie für weitere Parameter (entsprechend den Regelungen 3.1 für Anhang 1) zulassen.



Unabhängig von der Herleitung und den vorliegenden Forschungsberichten wird hierbei klar, dass mechanisch-biologische Vorbehandlungsverfahren das **grundlegende verfahrensimmanente Defizit** aufweisen, organische Stoffe nur bis zu einem gewissen Grad abzubauen. Im Vergleich zu thermischen Verfahren ermöglichen mechanisch-biologische Verfahren somit **keine gleichwertige Inertisierung** der Abfälle und entsprechen damit **nicht** dem Stand der Technik.

Darüber hinaus stellen die in Anhang 4 Ziffer 3 definierten **Überschreitungsmöglichkeiten** bei Kontroll- und Deklarationsanalysen eine **erhebliche Aufweichung** der ohnehin schon wohlwollenden Werte des Anhanges 2 dar.



Empfehlungen

Zu den im Kabinettschluss der AbfAbIV erkennbaren Unzulänglichkeiten, werden dem Gesetzgeber folgende Empfehlungen unterbreitet, die auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruhen und im Interesse aller durch die Verordnung Betroffenen stehen.

Der Entwurf hinterlässt all zu oft den Eindruck, dass der Gesetzgeber seine Aufgabe in der Fortschreibung des Betriebs von Altdeponien sieht und dabei außer Acht lässt, dass sich die Entsorgungssituation in Deutschland durch den Zubau neuer Entsorgungskapazitäten in den letzten Jahren wesentlich verbessert hat.

- **Schliessung nicht TASI-gerechter Altdeponien:**

Altdeponien, die dem Stand der Technik nicht entsprechen, sollten so schnell wie möglich geschlossen werden, da derartige Deponien erhebliche Nachsorgeprobleme nach sich ziehen. Zudem sind Regelungen zur zwingenden Nutzung der vorhandenen hoch modernen thermischen Behandlungsanlagen notwendig, um damit deren effektive

Auslastung zu erreichen, nachdem diese Anlagen über Jahrzehnte fortwährende Modernisierungen und Verbesserungen auferlegt worden sind, die zu dem heutigen hohen Stand der Technik geführt haben.

- **Keine Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe:**

Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit wird empfohlen, unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetzestext durch genau definierte Begriffe zu ersetzen. Gleichermassen sollte auch bei der Ausgestaltung der Zulässigkeitskriterien auf definierbare Tatbestände zurückgegriffen werden. Insbesondere sollte bei § 6 Abs. 2 AbfAbIV, der für die Zulässigkeit von Ausnahmen auf das Kriterium der **Unzumutbarkeit** abstellt, das **tatsächliche Vorhandensein**

geeigneter Vorbehandlungskapazitäten (§ 6 Abs. 2 Nr.1 AbfAbIV) und die **tatsächliche Verfügbarkeit von Ablagerungskapazitäten auf Deponien, die die Anforderungen des § 3 Abs. 1 AbfAbIV erfüllen** (§ 6 Abs. 2 Nr.2 AbfAbIV) entscheidend sein, um damit die dringend notwendige Ermessensreduzierung für die Genehmigungsbehörden vorzunehmen.

- **Forderung der Reduzierung der Emissionen von klimaschädlichen Treibhausgasen durch sofortige Stilllegung von veralteten Hausmülldeponien ohne Gasfassung oder Gasnutzung:**

Am 26. Juli 2000 hat das Bundeskabinett den vom Bundesumweltminister vorgeschlagenen Zwischenbericht zum Stand der Erarbeitung eines nationalen Klimaschutzprogrammes gebilligt. Der Zwischenbericht, erarbeitet von der interministeriellen Arbeitsgruppe CO₂-Reduzierung, enthält neben konkreten Klimaschutzmaßnahmen auch Minderungsziele, die zum ersten Mal sektoral (Haushalt, Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr) aufgeteilt sind. Dem Bericht zu folge ist die CO₂-Emission in der Bundesrepublik 1999 im Vergleich zu 1990 um 15,3 Prozent gesunken. Bis 2005 soll laut Prognose der Rückgang des CO₂-Ausstoßes, dank der verabschiedeten Maßnahmen, weitere 18 bis 20 Prozent betragen. Die vom Zwischenbericht

angestrebte CO₂-Reduzierung könnte durch die Ergänzung der Minderungsziele um einen weiteren Sektor, der Abfallwirtschaft, weiter ausgebaut werden. Denn durch die Schließung der nicht TASI-gerechten Altdeponien könnte die gesamte CO₂-Emission in der Bundesrepublik bis inklusive 2005 um weitere 12 Mio. Mg (ca. 2 %) verringert werden. Gleichzeitig würde die Bundesregierung damit auch dem Prinzip der Nachhaltigkeit im Umweltschutz durch einen gewaltigen Schritt gerecht werden. Aus diesem Grund erhalten die im Rahmen der vorliegenden Forderungen beantragten Beschränkungen des § 6 Abs. 1 AbfAbIV zusätzliches Gewicht.

- **Gleiche Anforderungen für Verbrennung und Mitverbrennung:**

Um Missbrauch vorzubeugen, sollte die Verwertung aller aus der Vorbehandlung hervorgegangenen Abfälle geregelt werden. Entsprechend sollte sichergestellt werden, dass die energetische Verwertung der heizwertreichen Fraktion in industriellen Feuerungsanlagen ökologisch erfolgt. Dem-

zufolge sollten für diese Anlagen **ausnahmslos die Anforderungen der 17. BImSchV**, ohne Ausschöpfung der Spannen zwischen den Grenzwerten nach TA Luft und 13. BImSchV sowie den Betriebswerten im Rahmen der sogenannten Mischungsregel gelten.

Dreissigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)

Laut Kabinettsbeschluss sind „zur Umweltverträglichen Beseitigung der Abfälle neben Anforderungen an die Qualität der abzulagernden Abfälle auch Anforderungen an die Behandlungsanlagen sowie an die Behandlung und Einleitung von Abwasser für MBA festzulegen.“ Die Anforderungen an die thermische Behandlung werden bereits durch die 17. BImSchV geregelt. Die 30. BImSchV dient demzufolge der Regelung der speziellen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an mechanisch-biologische Behandlungsanlagen. Damit soll die hinreichende Abluftreinigung nach dem Stand der Technik sichergestellt werden. Bei genauer Betrachtung gibt es auch hier Unzulänglichkeiten, die mit der Zielsetzung eines vorbeugenden und nachhaltigen Umweltschutzes zu koordinieren sind.

Kabinettsbeschluss

Gemäß § 6 der 30. BImSchV werden für Gesamtstaub und organische Stoffe (mit Methan) Frachtbegrenzungen aus den Regelungen der 17. BImSchV abgeleitet.

i.V.m. § 16 Abs 1 können die in § 6 definierten Grenzwerte umgangen werden. Z. B. kann der Grenzwert für die Massenverhältnisse von 55 g TOC/Mg_{Abfall} aufgrund der Ausnahmeregelung (§ 16) umgangen werden, nur weil einzelne Anforderungen **nicht oder nur kostenintensiv** erfüllbar sind.

Entsprechend § 16 Abs. 2 kann die Nachrotte auf Antrag ebenfalls ausnahmsweise unter aeroben Bedingungen in nicht gekapselten Räumen genehmigt werden. Bedingung ist das sichergestellt wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Diese Ausnahmeregelung soll sowohl für alte als auch neue Anlagen gelten. Die Sicherstellung soll durch Einhaltung eines AT₄-Wertes von 20 mg/O₂/g TS vor Eintritt in die Nachrotte erfolgen.

Konsequenzen und notwendige Änderungen

Hiermit setzt der Verordnungsentwurf eine zentrale Anforderung an die MBA um, **auf die aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem Anforderungsprofil der 17. BImSchV nicht verzichtet werden kann.**

Die stringenten ökologischen Maßstäbe, die sich an der 17. BImSchV orientieren, sind aus ökologischen Gründen notwendig, um die Zerstörung persistenter und kanzerogener org. Stoffe (inkl. Methan) zu gewährleisten. **Die Frage der kostengünstigen Lösung darf aus Gründen der Gleichbehandlung hier nicht zur Debatte stehen.**

Bei dieser Ausnahmeregelung wird auf den § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 17. BImSchV verwiesen. Dabei wird jedoch ausgeklammert, dass die Ausnahmegenehmigungen nach § 19 der 17. BImSchV klare Anweisungen beinhalten deren Anforderungen eingehalten werden müssen, um die Ausnahmegenehmigung erteilen zu können. Diese genauen Vorgaben der 17. BImSchV werden gleichgestellt mit unbestimmten Rechtsbegriffen deren Auslegung frei gestaltet werden kann und künftig von Antragsteller und Behörde je nach Gutdünken genutzt werden wird.

Die angegebenen Werte für Atmungsaktivität sollten präzisiert werden. Für das Material, das die heisse Rotte verlässt sollten genaue Parameter für die restlichen C-Emissionen des behandelten Materials festgelegt und im Hinblick auf die heisse Rottephase in Abzug gebracht werden.

1. Für Neuanlagen sollte die Ausnahme einer offenen Nachrotte von vornherein entfallen.
2. Für Altanlagen wird eine Nachrüstung innerhalb der Frist des § 14 der 30. BImSchV gefordert.

Im Übergangszeitraum sind alle sonstigen technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Emissionsreduzierung auszuschöpfen.

Kabinettsbeschluss

Der Verordnungsentwurf sieht für Geruchstoffe, § 6 Nr. 4, einen Grenzwert von 500 GE/m³ Abluft vor.

Gemäß **§ 14 (Übergangsregelungen)** wird für die MBA-Altanlagen (vgl. § 2Nr. 3) eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt.

Grenzwerte für Dioxine und Furane sind in der 30. BImSchV nicht bestimmt worden.

Konsequenzen und notwendige Änderungen

Im Vorentwurf war ein Emissionsgrenzwert von 300 GE/m³ vorgesehen. Dieser Grenzwert sollte im Hinblick auf die Mindestabstandsregelung des § 3 der 30. BImSchV, die lediglich eine Entfernung von 300 m zur Nachbarschaft vorsieht, beibehalten werden.

Für MBA-Altanlagen ist eine vergleichbare Regelung nach Nr.11 TASI zu fordern. Danach werden die Länderbehörden verpflichtet, kurzfristig eine Nachrüstungsphase durch eine abgestufte Abfolge von nachträglichen Anordnungen zu regeln, die befristet in zwei Jahren umgesetzt werden müssen.

Im Falle einer thermischen Behandlung der Abluft sind die entsprechenden Vorgaben der 17. BImSchV auch in die 30. BImSchV zu übernehmen

Empfehlungen

Zu den im Kabinettsbeschluss der 30. BImSchV erkennbaren Unzulänglichkeiten, werden dem Gesetzgeber folgende Empfehlungen unterbreitet, die auf langjährigen praktischen Erfahrungen beruhen und im Interesse aller durch die Verordnung Betroffenen stehen.

- **Keine Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe:**

Die bereits bei der AbfAbIV erhobene Forderung, dass unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetzestext durch genau definierte Begriffe zu ersetzen sind und bei der Ausgestal-

tung der Zulässigkeitskriterien auf definierbare Tatbestände zurückgegriffen werden muss, wird auch für die 30. BImSchV gestellt.

- **Keine Ausnahmen zur Absenkung ökologischer Standards:**

Die für die Durchsetzung der MBA-Verfahren bisher exzessiv und über das rechtlich Zulässige hinaus in Anspruch genommene Ausnahmeregelung der Nr. 2.4 TASI ist ein abschreckendes Beispiel, das nicht wiederholt bzw. in

anderem Gewand fortgeführt werden darf. Abwägungen zwischen Emissionsgrenzwerteinhaltung und finanzieller Zumutbarkeit kann und darf es nicht geben.

- **Nachrüstungspflicht für MBA-Altanlagen:**

Der Übergangszeitraum für mechanisch-biologische Altanlagen sollte in Entsprechung zu § 17 Abs. 2 BImSchG unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles

individuell festgelegt werden und maximal 2 Jahre nicht überschreiten.

*Interessengemeinschaft
der Betreiber
Thermischer Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland*

ITAD



Ansprechpartner:

iTAD
Eichhornstraße 5
97070 Würzburg
Tel.: (0931) 1 35 69
Fax: (0931) 5 74 46
eMail: zvaws@t-online.de
Internet: www.itad.de